

**Änderungstarifvertrag Nr. 18
vom 6. April 2025
zum Tarifvertrag für Auszubildende
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
- Besonderer Teil Pflege -
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Änderungen des TVAöD - Besonderer Teil Pflege - zum 1. Januar 2025

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 22. April 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Buchst. b

	bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro	1.415,69 Euro	1.490,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro	1.477,07 Euro	1.552,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro	1.578,38 Euro	1.653,38 Euro.“

2. § 8 Absatz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Buchst. c

	bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
im ersten Ausbildungsjahr	1.215,24 Euro	1.290,24 Euro	1.365,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.275,30 Euro	1.350,30 Euro	1.425,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.372,03 Euro	1.447,03 Euro	1.522,03 Euro.“

3. In § 20a Absatz 3 Buchstabe a wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. März 2027“ ersetzt.

§ 2

Änderungen des TVAöD - Besonderer Teil Pflege - zum 1. Juli 2025

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrags, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird durch folgende § 10 (Bund) und § 10 (VKA) ersetzt:

„§ 10 (Bund)
Ausbildungsmaßnahmen
außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. ³Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwandes wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. ⁴Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der Verpflegungszuschuss entsprechend einbehalten. ⁵Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 erstattet. ⁶Leistungen Dritter sind anzurechnen.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Absatz 2 gilt auch für den Besuch einer auswärtigen beruflichen Schule.

§ 10 (VKA)
Ausbildungsmaßnahmen
außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.

- (2) ¹Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenzen der Ausbildungsstätte nach Satz 1 wird bei notwendiger Unterbringung am auswärtigen Ausbildungsort für volle Kalendertage der Anwesenheit sowie für den An- und Abreisetag ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. ³Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der Verpflegungszuschuss entsprechend einbehalten. ⁴Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme wird der Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erstattet.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für den Besuch einer auswärtigen beruflichen Schule.“

2. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

- c) Satz 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.“

§ 3

Änderungen des TVAöD - Besonderer Teil Pflege - zum 1. Januar 2027

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungsstarifvertrags, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.
2. § 20a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Abweichend von Absatz 2 kann“ wird durch die Angabe „Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe a wird die Angabe „31. März 2027,“ durch die Angabe „31. März 2027,“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe b wird die Angabe „Jahres“ durch die Angabe „Jahres;“ ersetzt.
 - d) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) § 9 Abs. 1 Satz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres;“
 - e) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) im Falle der Kündigung gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) § 9 Abs. 1 Satz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des maßgeblichen Kalenderjahres.“
 - f) Nach Buchstabe d wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Buchstabe d:
Im Falle der Kündigung gemäß Buchstabe d gilt ab deren Wirksamwerden § 9 Abs. 1 Satz 1 in folgender Fassung: „Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.““
 - g) Die Angabe „gesondert schriftlich gekündigt werden“ wird gestrichen.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 am 1. Juli 2025 und § 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2025

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]